

Istanbulkonvention

Vertiefungsbericht sexualisierte Gewalt¹

1. Inklusive und diskriminierungsfreie Umsetzung (IK Art. 4, Absatz 3)

Die Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien, insbesondere von Massnahmen zum Schutz der Rechte der Opfer, ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des biologischen oder sozialen Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, des Alters, des Gesundheitszustands, einer Behinderung, des Familienstands, des Migranten- oder Flüchtlingsstatus oder des sonstigen Status sicherzustellen.

Ausgangslage

Eine Studie aus dem Jahr 2019 im Auftrag von Amnesty International Schweiz zeigt, dass nur gerade 10 bzw. 11 % der von sexualisierter Gewalt betroffenen Frauen² eine Beratungsstelle aufgesucht oder den Vorfall der Polizei gemeldet haben³. Tatsächlich erleben Frauen nach einer sexualisierten Gewalttat noch immer vielfältige Diskriminierungen: Es wird ihnen nicht geglaubt, die Tat wird bagatellisiert, sie werden von einzelnen Vertreter:innen der Strafverfolgung nicht genügend ernst genommen, sind mit sexistischen Vorurteilen konfrontiert und/oder werden nicht angemessen geschützt und unterstützt.

Dies trifft ganz besonders auf einzelne Personengruppen unter den Frauen zu, welche aufgrund ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Orientierung (LGBTIQ+), aufgrund einer Beeinträchtigung und/oder ihrer Herkunft zusätzlich benachteiligt, von Hilfsangeboten ausgeschlossen oder fachlich zu wenig kompetent beraten und begleitet werden. In diesen Fällen muss von einer Mehrfachdiskriminierung gesprochen werden, die Angehörige von Minderheiten im Hinblick auf sexualisierte Gewalterfahrungen erleben. Ihre besondere Situation oder spezifischen Gewalterfahrungen werden in der Praxis häufig wenig berücksichtigt und es besteht die Gefahr, dass sowohl die Strafverfolgung als auch die angebotenen Hilfeleistungen beschränkte Wirkung zeigen.

Probleme

Sowohl Menschen mit Beeinträchtigung als auch LGBTIQ+ Personen erleben überdurchschnittlich häufig sexualisierte Gewalt. Auf der anderen Seite erkennen die involvierten Fachpersonen mangels Spezialkenntnisse oft die spezifischen Gewalterfahrungen. Unreflektierte Vorurteile und Zuschreibungen beeinflussen die Aufnahme und Verarbeitung der Informationen negativ, z.B. bei der Ermittlung, der Einvernahme oder der Würdigung von Aussagen eines Opfers. Die betroffenen Personen werden weniger ernst genommen und verzichten aus diesen Gründen auf eine Anzeige oder auf Unterstützungsangebote.

Es kann an dieser Stelle nur exemplarisch aufgezeigt werden, worin die Probleme und mehrfachen Diskriminierungen für die betroffenen Frauen und erwähnten Personengruppen in Bezug auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt bestehen:

¹ Autorinnen: Agota Lavoyer (Leiterin Opferberatung Solothurn) und Corina Elmer (Leiterin Frauenberatung sexuelle Gewalt, Zürich)

² In diesem Bericht wird der Begriff «Frauen» gemäss IK Art. 4 verwendet, im Sinne von geschlechtsspezifischer Gewalt als einer Form der Diskriminierung, die hauptsächlich Frauen betrifft. Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt können aber auch Personen sein, die als weiblich gelesen werden oder die sich mit einem Geschlecht identifizieren, welches nicht dem bei der Geburt zugewiesenen entspricht (Euroaparat: Istanbulkonvention mit Erläuterungen, 2011, Absatz 55., S. 49). Frauen erleben zudem tendenziell häufiger Formen von Mehrfachdiskriminierung (ebd. Abs. 53, S. 49)

³ GFS.Bern (2019): Sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt an Frauen, Studie im Auftrag von Amnesty International Schweiz, Bern, S. 16

Nationales Fachgremium sexuelle Gewalt an Frauen Istanbulkonvention – Vertiefungsbericht sexualisierte Gewalt

- Es fehlen inklusive und barrierefreie Informationen über Hilfs- und Unterstützungsangebote zu sexualisierter Gewalt. Spezifische Fachkompetenzen und auf die jeweiligen Personengruppen zugeschnittene Angebote sind nur vereinzelt vorhanden.
- In der Strafverfolgung wird die Situation der betroffenen Gruppen nur mangelhaft berücksichtigt und es fehlt an spezifischem Knowhow im Umgang mit diesen. Vorurteile und Stigmatisierungen haben einen negativen Einfluss auf das Anzeigeverhalten, das gesamte Strafverfahren und die Verurteilungsquoten. Dadurch bleibt die Dunkelziffer zu sexualisierter Gewalt insbesondere bei den erwähnten Personengruppen hoch.
- Es fehlen staatliche Strukturen und Mittel für koordinierte Analysen, Entwicklung und Umsetzung entsprechender Massnahmen. Auch für die NGOs stehen wenig Ressourcen bereit um bestehende Lücken zu schliessen.

Forderungen

- Gesetzesgrundlagen und finanzielle Mittel für staatliche Strukturen zur Verbesserung der Situation.
- Systematische Zusammenarbeit der Akteur:innen unter Einbezug der betroffenen Gruppierungen: Interdisziplinäre runde Tische, koordinierte Analysen, Entwicklung evidenzbasierter Perspektiven und Massnahmen.
- Flächendeckende Schaffung barrierefreier Zugänge, Konzepte und Fachkompetenzen für unterschiedliche Zielgruppen, Gewaltformen (z.B. hatecrimes, homo- oder transphobe Gewalt) und die zuständigen Berufsgruppen.
- Regelmässige und gesamtschweizerisch koordinierte Sensibilisierung und Schulung von Polizei und Justiz sowie von weiteren Fachpersonen in Medizin und im Sozialbereich.
- Ressourcen für die NGOs zur Weiterentwicklung ihrer Angebote, wie z.B. der Schaffung von barrierefreien und inklusiven Zugängen und die Erarbeitung von spezifischen Beratungskonzepten.
- Systematische Sensibilisierung, Information und Aufklärung der Zivilgesellschaft im Rahmen von nationalen Präventionskampagnen.

2. Datensammlung und Forschung (IK Art. 11)

Für die Zwecke der Durchführung dieses Übereinkommens verpflichten sich die Vertragsparteien,

a) in regelmässigen Abständen einschlägige, genau aufgeschlüsselte statistische Daten über Fälle von allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu sammeln;

b) die Forschung auf dem Gebiet aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu fördern, um ihre eigentlichen Ursachen und ihre Auswirkungen, ihr Vorkommen und die Aburteilungsquote sowie die Wirksamkeit der zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen zu untersuchen.

Ausgangslage

Aussagekräftige Daten bilden die Grundlage, um an den Ursachen von sexualisierter Gewalt anzusetzen und wirkungsvolle Massnahmen gegen frauenfeindliche Straftaten entwickeln zu können.

Im Bereich der häuslichen Gewalt wurden in den letzten Jahren sowohl die systematische Erforschung der Prävalenz als auch der Wirksamkeit der Massnahmen und Gesetze betrieben. Anders sieht es aus bei sexualisierter Gewalt. Abgesehen von der Opferhilfe- und Kriminalstatistik existiert in der Schweiz wenig systematische Forschung zu sexualisierter Gewalt, zu deren Ausmass und den Motiven der Gewaltausübenden, insbesondere gegen spezifische Personengruppen, wie Menschen mit Beeinträchtigung, LGBTIQ+ oder asylsuchenden Frauen. Es fehlen umfassende, staatlich koordinierte Erhebungen und Daten, namentlich Dunkelfeldstudien. Die Polizei- und Opferhilfe-Statistiken geben keine Auskunft über Ursachen, Zusammenhänge, Formen, Erleben der Opfer und Betroffenheit einzelner

Nationales Fachgremium sexuelle Gewalt an Frauen Istanbulkonvention – Vertiefungsbericht sexualisierte Gewalt

Minderheiten. Auch wurde bislang kaum erhoben, wie die mit sexualisierter Gewalt befassten Behörden und Fachkräfte mit den Opfern umgehen und wie erfolgreich ihre Interventionen sind.

Probleme

Fehlen also insgesamt regelmässig, breit erhobene und detaillierte Daten zu sexualisierter Gewalt, so fällt ganz besonders auf, dass nirgends in den Statistiken die Motive der Täter:innen erfasst werden. Frauenfeindliche, homo- und transphobe sowie rassistisch motivierte Straftaten werden nicht gesondert betrachtet, obwohl davon auszugehen ist, dass das Motiv des Frauenhasses als Ursache für Sexualstraftaten weit verbreitet ist. Frauen, LGBTIQ+ und PoC werden im Internet zur Zielscheibe von Hass und Drohungen, oft gefolgt von Gewalt im echten Leben. Insgesamt entspricht die Datenerhebung zu sexualisierter Gewalt in der Schweiz nicht den Erfordernissen der Istanbulkonvention:

- Die Mehrheit aller Sexualstraftaten gelangen gar nie zu einer Anzeige und werden höchstens im Rahmen einer Opferberatung bekannt. Um das wahre Ausmass der sexualisierten Gewalt aufzuzeigen, wären gross angelegte Dunkelfeldstudien vonnöten.
- Die Motivation für die Gewalttaten, Ursachen und Zusammenhänge für wirkungsvolle Schutz und Präventionsmassnahmen werden zu wenig erforscht. Insbesondere fehlen Erhebungen zu geschlechtsspezifischen Beweggründen.
- Die Prävalenz von sexualisierter Gewalt gegenüber einzelnen Menschengruppen (Menschen mit Behinderung, LGBTIQ+, asylsuchende Frauen u.a.) wird nicht systematisch erhoben.
- Opferhilfestellen berichten immer wieder von negativen Erfahrungen der Betroffenen sexualisierter Gewalt mit Polizei und Strafverfolgung, was bislang noch nicht systematisch erhoben wurde. Erhebungen zur Qualität der Strafverfolgung und ihre Auswirkungen auf die Verurteilungsquote fehlen.
- Es fehlen Erhebungen über Auswirkungen des geltenden Sexualstrafrechts: Anzahl der Nichtanhandnahmen, Einstellungsverfügungen, Freisprüche im Verhältnis zu den Anzeigen werden nicht systematisch erhoben.

Forderungen

- Nationale Harmonisierung, Koordination und Ausbau der Datenerhebung zu sexualisierter Gewalt inklusive Erhebung von geschlechtsspezifischen Tatmotiven wie Frauenhass bzw. Hass aufgrund des vermuteten Geschlechts.
- Dunkelfeldforschung zur Ergänzung der offiziellen Kriminal-, Polizei- und Opferhilfestatistiken.
- Systematische Erhebung der Prävalenz bei Menschen mit Beeinträchtigung, zu hatecrimes, zu Gewalterfahrungen aufgrund der sexuellen/geschlechtlichen Orientierung.
- Systematische Erhebung bei Opfern sexualisierter Gewalt über ihre Erfahrungen mit den öffentlichen Diensten, mit Polizei und Justiz, zur Schaffung von Grundlagen für Verfahrensverbesserungen und Schulung der Fachpersonen in allen relevante Berufsfeldern.
- Grundlagen- und Ursachenforschung bei den erfassten Sexualstraftäter:Innen zur Entwicklung präventiver Massnahmen und wirkungsvoller Täterprogramme.

3. Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen (IK Art. 15)

¹ Die Vertragsparteien schaffen für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmassnahmen zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer sowie zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung, oder bauen diese Angebote aus.

² Die Vertragsparteien ermutigen dazu, dass die in Absatz 1 genannten Aus- und Fortbildungsmassnahmen auch Aus- und Fortbildungsmassnahmen zur koordinierten

behördenübergreifenden Zusammenarbeit umfassen, um bei in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten einen umfassenden und geeigneten Umgang mit Weiterverweisungen zu ermöglichen.

Ausgangslage

Die Angebote an Aus- und Weiterbildungen zu häuslicher und sexualisierter Gewalt genügen nicht. Die Schulungen werden kantonal sehr unterschiedlich gehandhabt und der Thematik wird nach wie vor zu wenig Gewicht gegeben. Nötig wären flächendeckend verpflichtende qualifizierte Angebote für Angehörige aller relevanten Berufsgruppen, die mit sexualisierter Gewalt konfrontiert sind.

Probleme

Vergewaltigungsmythen sind nach wie vor sehr verbreitet, nicht nur in der breiten Bevölkerung, sondern auch in den Köpfen der Strafverfolgungsbehörden. Dies führt dazu, dass Opfer vielfach gehemmt sind, sich die nötige Unterstützung zu holen oder diese dann nicht wie erhofft ausfällt. Um einige Beispiele zu nennen: nach wie vor werden Verfahrenseinstellungen und Freisprüche damit begründet, dass das Opfer sich «kontraintuitiv» verhalten habe oder dass das Opfer den ihm «zumutbaren Widerstand» nicht geleistet habe. Sowohl die Annahme, dass es ein «intuitives Opferverhalten» gibt, wie auch die Annahme, dass ein Opfer sich gegen einen Übergriff wehren muss und kann, ist ein Mythos und führt dazu, dass die Glaubwürdigkeit der Opfer in Frage gestellt wird und ihnen eine Mitschuld an der Tat suggeriert wird. Solch unbewusste Vorurteile führen zu einer tendenziell täterfreundlichen und opferfeindlichen Haltung und beeinflussen auch die Aufnahme und Verarbeitung von Information, z.B. bei der Ermittlung, einer Einvernahme oder Würdigung der Aussagen einer betroffenen Frau.

Opfer, die schwer traumatisiert wurden, benötigen einen einfühlsamen, sensiblen und auf ihre Situation zugeschnittenen Umgang, damit sie im Strafverfahren nicht retraumatisiert werden. Sie brauchen Zeit und müssen sorgfältig auf die Einvernahme vorbereitet werden, um die auf sie zukommenden Belastungen eines Strafverfahrens durchzustehen und verwertbare Aussagen machen zu können. Bei den Begleitungen von Opfern zu Einvernahmen bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft, wie auch bei der Begleitung von Gerichtsverfahren beobachten wir immer wieder, dass die nötige Sensibilität bezüglich Umgang mit einem traumatisierten Opfer fehlt.

Good Practice

Ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung sind zum Beispiel Veranstaltungen, wie sie im Kanton Zürich im Jahre 2019 für sämtliche Staatsanwält:innen durchgeführt wurde. In dieser ganztägigen Weiterbildung ging es um den Umgang mit traumatisierten Opfern im Strafverfahren, namhafte Traumaexpert:innen wie Fachleute aus der Strafverfolgung präsentierten Hintergrundwissen, Praxisbeispiele und neueste Ansätze für eine trauma- und opferorientierte Strafverfolgungspraxis⁴.

Forderungen

Wir fordern flächendeckend verpflichtende qualifizierte Aus- und auch regelmässige Weiterbildungen für Angehörige aller relevanten Berufsgruppen, die mit häuslicher und sexualisierter Gewalt konfrontiert sind. Geschult werden muss zu Dynamiken und sexualisierter Gewalt (beispielsweise Hintergrundwissen über mögliche Opfer- und Täterverhalten) und zu Psychotraumatologie (beispielsweise über Traumafolgestörungen wie PTBS und dissoziativen Störungen). Es ist aus der Forschung bekannt, dass Opfer, die sich während einer Einvernahme sicher und wohl fühlen, besser verwertbare Aussagen machen und in Zukunft auch eher wieder Anzeige erstatten würden. Um den Opfer das Gefühl der Sicherheit und Kontrolle vermitteln zu können, braucht es ein Sicherheit bietendes Setting, vertiefte Kenntnisse über das

⁴ Umgang mit traumatisierten Opfern im Strafverfahren. Weiterbildung am 12./13.3.2019 des Kriminalistischen Instituts des Kantons Zürich in Zusammenarbeit mit der Kantonalen Opferhilfestelle.

Nationales Fachgremium sexuelle Gewalt an Frauen Istanbulkonvention – Vertiefungsbericht sexualisierte Gewalt

Aussageverhalten traumatisierter Menschen, Grundlagenkenntnisse zu sexualisierter Gewalt und opfersensible Befragungstechniken durch spezialisierte Beamte:innen.

Nebst verpflichtenden Aus- und Weiterbildungen erachten wir es auch als notwendig, dass die Fachpersonen regelmässig an vom Arbeitgeber finanzierten Supervisionen teilnehmen.

4. Telefonberatung (IK Art. 24)

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um eine kostenlose, landesweite und täglich rund um die Uhr erreichbare Telefonberatung einzurichten, um Anruferinnen und Anrufer vertraulich oder unter Berücksichtigung ihrer Anonymität im Zusammenhang mit allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu beraten.

Ausgangslage

Die aktuellen Angebote für Gewaltbetroffene, konkret die Angebote der auf Gewaltopfer spezialisierten Opferhilfestellen, weisen Erreichbarkeitslücken auf. So sind die meisten kantonalen Opferhilfestellen aufgrund mangelnder Ressourcen nur während den Arbeitstagen zu Bürozeiten erreichbar. Es gibt keine 24h-Erreichbarkeit von Opferhilfestellen.

Das Thema einer 24h-Beratungsangebot ist seit der Ratifizierung der Istanbul Konvention auf dem Tisch, bis jetzt aber mit enttäuschendem Resultat. Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) hat im März 2018 beschlossen, auf die Einrichtung einer zentralen Opferhilfe-Nummer zu verzichten. Im März 2021 hat der Bundesrat die Motion von Nationalräatin Tamara Funiciello zur Schaffung eines nationalen professionellen 24h-Beratungsangebot für Gewaltbetroffene angenommen. Allerdings sagt der Bundesrat in seiner Stellungnahme, dass die Einrichtung eines solchen Angebots in der Verantwortung der Kantone liegt⁵. Das ist unseres Erachtens sehr enttäuschend, da wir es auch als Verantwortung des Bundes sehen, gegen geschlechterspezifische Gewalt vorzugehen und sicherzustellen, dass an jedem Ort in der Schweiz Gewaltopfer 24h am Tag die Möglichkeit haben, sich Unterstützung zu holen.

Probleme

Die Angebote decken momentan den Bedarf nach Hilfe nur zu bestimmten Zeiten, obwohl ein beträchtlicher Teil der Betroffenen ausserhalb der Bürozeiten Beratung sucht und die Hemmschwelle, sich im Notfall an die Polizei zu wenden, hoch ist. Ein opferzentriertes Krisenangebot rund um die Uhr, das niederschwellig erreichbar ist, professionelle erste Hilfe vermitteln und triagieren kann, fehlt.

Wir Opferhilfestellen können unsere fachlich hochstehenden und gesellschaftlich anerkannten Beratungs- und Schutzfunktion aus Ressourcengründen nicht lückenlos anbieten. Dies ist für Betroffene wie auch für Fachpartner:innen eine äusserst unbefriedigende Situation. Unter der nicht durchgehenden Erreichbarkeit leiden am meisten die gewaltbetroffenen Frauen, aber auch andere Stellen, die auf die sofortige Abrufbarkeit von Fachwissen und Handlungskompetenzen im Gewaltbereich angewiesen sind.

In der Schweiz gibt es rund 50 kantonal anerkannte Opferberatungsstellen. Die stark fragmentierte Angebotslandschaft mit vielen kleinen Organisationen garantiert einen Zugang in allen Regionen, ist jedoch für die Ratsuchenden unübersichtlich und oft zu wenig bekannt. Damit ist der niederschwellige Zugang zur Beratung nicht gewährleistet. Eine von Bund und Kantonen finanzierte, koordinierte und professionell geführte Hotline kann Krisenintervention und rechtliche Information nach sexualisierten Gewalterfahrungen leisten, über die weiteren Schritte wie Spurenabsicherung etc. aufklären und die Betroffenen an die regionalen Beratungsstellen weiterleiten.

⁵ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20204451>

Forderungen

Wir fordern die Einrichtung eines nationalen 24h-Beratungsangebots, telefonisch und online, für Opfer von Gewalt und davon mitbetroffenen Personen: Anonym, kostenlos, vertraulich, inklusive und barrierefrei zugänglich und von spezialisierten Fachpersonen geführt. Folgende Ziele sollen damit erreicht werden:

- Ressourcenbedingte Lücken schliessen und damit Reaktionszeit für betroffene Frauen und Kinder in unmittelbaren Krisen verkürzen: In akuten Notsituationen können spezialisierte Fachberaterinnen unbürokratisch und unentgeltlich Beratung anbieten sowie Schutz und Unterkunft vermitteln.
- Dunkelziffer an Gewaltdelikten ohne Hilfeleistung abbauen
- Entlastung der bisherigen Organisation durch Entflechtung von Krisenintervention und Beratungstätigkeit
- Effizienzgewinn im Umgang mit behördlichen oder privaten Partner:innen wie Polizei, Anwälti:nnen, Sozialdiensten und Spitätern.

5. Krisenzentren (IK Art. 25)

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung anzubieten.

Ausgangslage

Artikel 25 der Istanbul-Konvention ist einer von sieben Schwerpunkten, die von der SKHG (...) für die Schweiz priorisiert wurden. Er verlangt von den Vertragsparteien die Einrichtung von leicht zugänglichen Krisenzentren für Opfer von sexualisierter Gewalt in ausreichender Zahl, um den Betroffenen «geeignete medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung anzubieten.»

Opfer sexualisierter Gewalt benötigen eine umgehende medizinische Versorgung, hochwertige forensische Untersuchungen und gleichzeitig traumasensible Unterstützung sowie eine langfristige psychosoziale Betreuung durch gut ausgebildete und spezialisierte Mitarbeiter*innen. Eine ganzheitliche, auf die Bedürfnisse der Opfer zugeschnittene Betreuung und Beratung unmittelbar nach einer sexualisierten Gewalttat hat einen entscheidenden Einfluss auf die Bewältigung des Traumas beim Opfer, die Verwertbarkeit seiner Aussagen sowie letztlich der Verurteilungsquote der beschuldigten Sexualstraftäter*innen. Entscheidend ist, dass eine gerichtsverwertbare Spurensicherung vorgenommen wird, die involvierten Spezialist*innen eng zusammenarbeiten und das Opfer den Zeitpunkt einer Anzeige informiert und selbstbestimmt wählen kann.

Probleme

Sucht ein Opfer sexualisierter Gewalt medizinische Notversorgung, so führt das heute in den meisten Fällen dazu, dass unmittelbar nach der medizinischen Untersuchung eine polizeiliche Einvernahme erfolgt. Das ist für die Betroffenen äusserst belastend und führt nicht selten zu einer weiteren Traumatisierung. Da die meisten Sexualdelikte Offizialdelikte sind, ist eine medizinische Erstversorgung und Abklärung bislang kaum möglich, ohne dass die Polizei hinzugezogen wird. Das ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die diensthabenden Notfallärzt*innen in der Regel nicht über die entsprechenden Spezialkenntnisse verfügen. In der ganzen Schweiz existieren bislang nur drei solcher Zentren, die die Anforderungen von Artikel 25 IK erfüllen.

Good practice

Nationales Fachgremium sexuelle Gewalt an Frauen Istanbulkonvention – Vertiefungsbericht sexualisierte Gewalt

Bis heute bestehen einzig in den Kantonen Bern, St. Gallen und Aarau spezialisierte, in der medizinischen Notfallversorgung angesiedelte Hilfszentren, die die Anforderungen von Artikel 25 IK erfüllen und sich durch eine koordinierte Vorgehensweise, eine 24 h-Betreuung von Frauen für Frauen sowie eine professionelle Spurensicherung ohne Anzeigepflicht auszeichnen.

<http://www.frauenheilkunde.insel.ch/de/unser-angebot/gynaekologie/zentrum-fuer-sexuelle-gesundheit/sexuelle-gewalt-gegen-frauen/>

<https://www.ksgg.ch/soforthilfe-nach-sexueller-gewalt>

<https://www.ksa.ch/zentren-kliniken/rechtsmedizin/leistungsangebot/untersuchungsstelle-fuer-gewallopfer#angebot>

Forderungen

In der ganzen Schweiz sind entsprechend den Modellen in Bern, St. Gallen und Aarau Krisenzentren für die medizinische Erstversorgung von Opfern sexualisierter Gewalt einzurichten. Kennzeichen dieser spezialisierten medizinischen Hilfe nach Sexualstraftaten sind:

- Barrierefreie, inklusive und verständliche Informationen in verschiedenen Sprachen
- Niederschwellige Zugänglichkeit zu den jeweiligen Zentren
- Empfang und Begleitung durch eine geschulten Fachperson (Forensic Nurse)
- Medizinische Untersuchung und Soforthilfe innerhalb von 72 Stunden
- gerichtsverwertbare Dokumentation und Spurssicherung ohne Anzeigepflicht, mit sachgerechter Aufbewahrung der Beweise für eine spätere Anzeige
- Nachbetreuung des Opfers durch eine spezialisierte Opferhilfestelle
- Zusammenarbeit von Polizei, Gynäkologie, Infektiologie, Rechtsmedizin und Fachstellen der Opferhilfe für eine möglichst optimale Betreuung der betroffenen Frauen (FLINT-Personen)
- Ausbildung und Einsatz von spezialisiertem Pflegepersonal (Forensic Nurses)

Die Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt des Europarats empfiehlt ein Zentrum pro 200'000 Einwohner. Umgerechnet auf die Schweiz wären das über 40 Zentren, wovon mindestens eines pro Kanton, in bevölkerungsreichen Kantonen sogar zwei bis drei einzurichten sind, um sowohl der Stadt- als auch der Landbevölkerung eine ausreichende Versorgung zu gewährleisten.

6. Sexuelle Gewalt, einschliesslich Vergewaltigung (IK Art. 36)

¹ Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass folgendes vorsätzliches Verhalten unter Strafe gestellt wird:

- a. nicht einverständliches, sexuell bestimmtes vaginales, anales oder orales Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand;
- b. sonstige nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen mit einer anderen Person;
- c. Veranlassung einer Person zur Durchführung nicht einverständlicher sexuell bestimmter Handlungen mit einer dritten Person.

² Das Einverständnis der Person muss freiwillig als Ergebnis ihres freien Willens, der im Zusammenhang der jeweiligen Begleitumstände beurteilt wird, erteilt werden.

³ Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass Absatz 1 auch auf Handlungen anwendbar ist, die gegenüber früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen oder Partnern im Sinne des internen Rechts begangen wurden.

Ausgangslage

Der heutige Vergewaltigungstatbestand geht von einem stereotypen Sexualdelikt aus, das in keiner Weise der Realität von sexuellen Übergriffen entspricht. Dieses stereotype Delikt geht vom fremden Täter aus,

der das Opfer gewalttätig überfällt und deutliche Spuren hinterlässt. Das stereotype Opfer wehrt sich, hat Verletzungsspuren und erstattet umgehend Anzeige. Die Realität sieht anders aus: In den meisten Fällen ist der Täter den Frauen bekannt und es besteht ein Vertrauensverhältnis. Die meisten Übergriffe entstehen aus zunächst unverfänglichen Momenten, zudem ist die typische natürliche Reaktion einer Frau eine Schockstarre oder Lähmung, das sogenannte Freezing, und nur in den wenigsten Fällen eine körperliche Gegenwehr. Das geltende Recht, das ein Nötigungsmittel voraussetzt, wird zwar dem stereotypen Übergriff gerecht, nicht aber der grossen Mehrheit der Übergriffe. Die meisten Täter müssen keine Gewalt anwenden, da sie die Überforderung des Opfers und das Vertrauensverhältnis ausnutzen. Die Folgen für die Betroffenen sind schwer, wenn auch individuell unterschiedlich ausgeprägt.

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats hat Ende Januar Vorschläge für eine Revision des Sexualstrafrechts in die Vernehmlassung geschickt. Vorgesehen ist unter anderem ein neuer Straftatbestand: Der «sexuelle Übergriff» (Art. 187a). Darunter fallen der Beischlaf, beischlafähnliche Handlungen und andere sexuelle Handlungen. Wer so gegen den Willen einer Person handelt, soll bestraft werden können. Die Straftatbestände «Vergewaltigung» und «Sexuelle Nötigung» würden nach wie vor so ausgestaltet sein, dass ein Nötigungselement notwendig ist.

Probleme

Durch die Konzipierung des Vergewaltigungstatbestandes als Nötigungsdelikt wird deutlich, dass der Gesetzgeber vom Opfer grundsätzlich erwartet, dass es den ungewollten sexuellen Handlungen Widerstand entgegensetzt, den der Täter mit den gesetzlichen genannten Nötigungsmitteln brechen muss.⁶ Wir finden es falsch und äusserst bedenklich, dass von den betroffenen Frauen indirekt verlangt wird, dass sie sich körperlich zur Wehr setzen und ihnen damit letztlich die Verantwortung dafür zugeschoben wird, dass der Übergriff rechtlich als eine massive Verletzung der Integrität und des sexuellen Selbstbestimmungsrechts eingeordnet werden kann.

Das geltende Sexualstrafrecht zementiert täterfreundliche und opferfeindliche Vergewaltigungsmythen, indem es das Opferverhalten in den Fokus nimmt, anstatt sich darauf zu konzentrieren, ob eine beidseitige Einwilligung vorgelegen hat und wie Täter und Opfer miteinander kommuniziert haben. Dadurch werden die Opfer abgewertet und die Vorwürfe, die sie sich ohnehin bereits selber machen («Warum habe ich mich nicht stärker gewehrt?»), werden institutionell noch verstärkt. Dies hält viele Frauen von vornherein davon ab, Anzeige zu erstatten, wodurch die meisten Täter straffrei davonkommen. Die Folge ist, dass sexuelle Gewalt bagatellisiert und unsichtbar gemacht wird.

Nicht zuletzt trägt die aktuelle Rechtslage dazu bei, dass Opfer den erlebten sexuellen Übergriff gar nicht erst anzeigen.

Forderungen

Wir fordern einen Paradigmenwechsel im Sexualstrafrecht. Sexualität muss auf Einvernehmlichkeit beruhen und der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung muss in den Vordergrund gerückt werden.

Ein Sexualstrafrecht nach dem Konsensprinzip würde die Haltung widerspiegeln, dass jegliche Formen von sexueller Gewalt unrecht sind und angemessen geahndet und bestraft werden müssen. Konkret fordern wir eine Zustimmungslösung («Erst Ja heisst Ja»-Regel), die auch den Momenten Rechnung tragen würde, in denen ein Opfer nicht in der Lage ist Nein zu sagen; sei es aus Überforderung, aus Angst um Leib und Leben oder wegen eines Machtgelässes.

Der Revisionsvorschlag⁷, der aktuell in der Vernehmlassung ist, ist unseres Erachtens ungenügend. Denn nach wie vor liegt der Fokus auf der Nötigung. Der neue Tatbestand «sexueller Übergriff» schafft einen Unterschied zwischen einer «echten» Vergewaltigung (Art. 190), welche mit einer Penetration und einem Nötigungsmittel verbunden ist und einer «unechten» Vergewaltigung, eben einem sexuellen Übergriff. Das ist verheerend, denn damit wird das grosse Leid, das jede Form von Vergewaltigung auslöst, verkannt.

⁶ Nora Scheidegger/Agota Lavoyer/Tamara Stalder, Reformbedarf im schweizerischen Sexualstrafrecht, in: *sui-generis* 2020, S. 36

⁷ <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-rk-s-2021-02-01.aspx>

Nationales Fachgremium sexuelle Gewalt an Frauen
Istanbulkonvention – Vertiefungsbericht sexualisierte Gewalt

Es wird ignoriert, wie gravierend das schiere Übergehen des Willens im intimsten Bereich ist. Dieser neue Straftatbestand zementiert die vorherrschenden Stereotype und wertet Opfer ab, die ohne Zwang vergewaltigt werden. Dieser Vorschlag wird dem nicht gerecht, was wir bei Opfern tagtäglich sehen.

Wir fordern deshalb, dass die Definition von Vergewaltigung auf fehlender Zustimmung basiert, und nicht auf der Anwendung von Zwang. Alternativ müsste «sexueller Übergriff» mindestens als Verbrechen ausgestaltet werden, wie die Vergewaltigung. Im ständerätlichen Vorschlag ist nur von einem «Vergehen» die Rede, welches ein geringeres Strafmaß nach sich zieht. Das ist nicht genug für solch gravierende Taten. Das viel höhere Strafmaß bei der Vergewaltigung impliziert, dass der grösste Teil des Unrechts auf die Nötigungshandlung und die Penetration entfällt. Das entspricht nicht dem, was die Opfer erleben und verkennt die Dynamik bei Sexualdelikten, die oftmals ohne offensichtliche Gewaltanwendung stattfinden.

Folglich fordern wir einen einheitlichen Artikel für alle Sexualstraftaten mit einer konsequenten Ausrichtung auf den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung und Orientierung an der Zustimmung der beteiligten Personen. Die unterschiedlichen Tatbestände, Schwergrade der Delikte und die erschwerenden Umstände sollen wie im deutschen Sexualstrafrecht in einem Artikel zusammengefasst und dargestellt werden (vgl. Art. 177 StGB Deutschland).

Es ist zudem davon auszugehen, dass ein Sexualstrafrecht nach dem Konsensprinzip auch präventive Wirkung hat. Sexualstraftaten sind heute in der Schweiz ein risikoarmes Delikt, was nicht zuletzt auch den Tätern bewusst ist. Betroffene Frauen würden durch eine neue Gesetzgebung bestätigt bekommen, dass ihnen Unrecht widerfahren ist und dass ihr instinktives Gefühl sie nicht trügt. Das entspricht dem heutigen Verständnis einer einvernehmlichen Begegnung zwischen gleichberechtigten Sexualpartner:innen und löst längst veraltete Vorstellungen ab. Wir sind überzeugt, dass dies die Betroffenen bestärkt und dazu führen würde, dass sie vermehrt Anzeige erstatten.

* Im *Nationalen Fachgremium sexuelle Gewalt an Frauen* sind unter anderen folgende Beratungsstellen vertreten: (alphabetische Auflistung):



Fachstelle Opferhilfe Thurgau

Beratungsstelle
Frauen-Nottelefon
Opferhilfe für Frauen • gegen Gewalt



beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen Thurgau



BERATUNGSSTELLE
OPFERHILFE
AARGAU
SOLOTHURN

Beratungsstelle Opferhilfe Biel

Beratungsstelle Opferhilfe Solothurn

frauenberatung • sexuelle gewalt

Opferhilfe beider Basel

Opferhilfe SG – AR – AI

solidarité Femmes
BIEL/BIENNE & REGION

Frauenhaus und
Beratungsstelle
Maison d'accueil et
centre de consultation

**Stiftung gegen Gewalt an
Frauen und Kindern**

Lantana

Fachstelle Opferhilfe bei sexualisierter Gewalt

**Stiftung gegen Gewalt an
Frauen und Kindern**

Vista

Fachstelle Opferhilfe bei sexualisierter
und häuslicher Gewalt